

# RS OGH 2004/7/7 9ObA27/04t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2004

## Norm

BPG §7 Abs2

### Rechtssatz

Nach §7 Abs2 BPG kann im Einzelvertrag vorgesehen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Versorgungsleitungen erst nach Ablauf einer Frist eintreten soll. Diese Wartezeit bezieht sich auf das aufrechte Arbeitsverhältnis. Der Rechtsanspruch auf Leistung entsteht nur, wenn das Arbeitsverhältnis während der vereinbarten Zeit ununterbrochen bestanden hat. Nach Ablauf der Wartezeit kann von einem Rechtsanspruch auf Anwartschaft gesprochen werden.

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 27/04t  
Entscheidungstext OGH 07.07.2004 9 ObA 27/04t

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119197

### Dokumentnummer

JJR\_20040707\_OGH0002\_009OBA00027\_04T0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)